Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt
der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 13 vom 12.04.2018 9. Jahrgang Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 Friedrichsfeld**	1–5

Voerde, den 12.04.2018

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 Friedrichsfeld

Anhörungsverfahren/Deckblatt

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Stadt Voerde (Ndrrh.) gebeten, folgendes im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen:

Die DB ProjektBau GmbH hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff Allgemeines Eisen-bahngesetz (AEG) beantragt.
Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Der rund 2,4 Kilometer lange Planfeststellungsabschnitt befindet sich vollständig im Stadtgebiet von Voerde. Er beginnt in Höhe des Bahnübergangs „Grenzstraße“, umfasst den Ortsteil Friedrichsfeld und endet am Wesel-Datteln-Kanal an der Stadtgrenze zu Wesel. Das neue dritte Gleis ist in Blickrichtung Emmerich bahnrechts zu den heutigen Gleisen geplant.

Im PFA 2.1 wurden bereits alle höhengleichen Bahnübergänge beseitigt und durch Brückenbauwerke ersetzt. Die Eisenbahnüberführungen „Spellener Straße“ und „Poststraße“, bei denen schon heute der Verkehr unter der Eisenbahntrasse hindurchgeführt wird, werden für das dritte Gleis erweitert beziehungsweise erneuert. Im Zuge des Ausbaus des Wesel-Datteln-Kanals ist eine Erweiterung und Anhebung der Friedrichsfelder Eisenbahnbrücke erforderlich. Die beiden existierenden Eisenbahnüberführungen über den Wesel-Datteln-Kanal werden daher komplett zurückgebaut und neu errichtet. Für das neue Gleis wird eine zusätzliche Kanalbrücke gebaut.

Im Haltepunkt Friedrichsfeld wird der bestehende Mittelbahnsteig durch zwei neue Außenbahnsteige ersetzt. Der Haltepunkt wird somit zukünftig dreigleisig durchfahren. Die neuen Bahnsteige weisen eine Höhe von 76 Zentimetern über Schienenoberkante auf, wodurch ein bequemer Einstieg ermöglicht wird. Der Zugang zu den Bahnsteigen ist künftig über Treppen und barrierefrei über Rampen möglich.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Schallimmissionswerte sind aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Daher sind im PFA 2.1 Friedrichsfeld insgesamt ca. 4,1 Kilometer Schallschutzwände bahnlinks und bahnrechts sowie zwischen den Gleisen vorgesehen. Als weitere aktive Schallschutzmaßnahme ist das „Besonders überwachte Gleis“ (BüG) im gesamten Abschnitt auf allen drei Streckengleisen und einer Gesamtlänge von rund 7,3 Kilometern geplant.

Weiterhin sind zum Schutz der Wohnbebauung Maßnahmen des Erschütterungsschutzes geplant. Auf einer Länge von rund 1,9 Kilometern ist der Einbau sogenannter „besohlter Schwellen“ vorgesehen, welche die Weiterleitung von Schwingungen in das Schotterbett verringern.

Hinsichtlich trassennaher Maßnahmen werden bauzeitlich beanspruchte Flächen zum Teil zur Wiederherstellung der trassenbegleitenden Gehölzstrukturen sowie zur Neuanlage von Biotopstrukturen genutzt, ansonsten ist eine Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung vorgesehen. Maßnahmen im Trassennahbereich umfassen zudem vor allem die Wiederherstellung der trassenbegleitenden Gehölzstreifen auf angrenzenden Geländeflächen.

Hinsichtlich trassenferner Maßnahmen ist ebenfalls Antragsgegenstand die Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen – Anlage von Wäldern und Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Ökokonto) – im Raum Schermbeck.

Der Plan hat bei der Stadt Voerde in der Zeit vom 22.10.2013 bis zum 21.11.2013 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Daran schloss sich eine zweiwöchige Einwen-dungsfrist an, die bis zum 05.12.2013 dauerte. Die Offenlage mit der Dauer der Einwendungsfrist wurde im Amtsblatt der Stadt Voerde vorab öffentlich bekannt-gemacht. In der Zeit der Offenlage sowie der sich weiterhin anschließenden Einwen-dungsfrist wurden 404 Einwendungen erhoben. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Planänderungen wurde ein Deckblatt erstellt.

Dieses Deckblatt kommt nun zur Offenlage. An einigen Grundstücken ändert sich das Maß der flächenmäßigen Inanspruchnahme durch die Vorhabenträgerin. Wesentliche Änderungen im Bereich der technischen Planung ergeben sich durch Anpassung des Baustraßenkonzeptes, Anpassung der Dimension der Versickerungsgräben und –becken, durch Verzicht der Einzäunung der Ver-sickerungsanlage 1 - km 21,4 - (Wildquerungskorridor), Anpassung des vorhan-denen Sickerbeckens Industriepark, Anpassung der Rampe am Haltepunkt Friedrichsfeld, Anpassung der Bahnsteiglänge am Haltepunkt Friedrichsfeld sowie Einfügung der Anlage 20 – Bericht Notfall- und Streckensicherheit (13_20_NuS). Hinsichtlich des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ergeben sich Änderungen durch Anpassung des LBP an die geänderte technische Planung, durch Berücksichtigung von Leitungsschutzstreifen in verschiedenen LBP-Maßnahmen, durch Überarbeitung der Waldbilanz und Ergänzung gemäß Hinweise des Regionalforstamtes, Errichtung eines Wildschutzzaunes als Lenkungsmaßnahme im Bereich einseitiger Schallschutzwände, Berücksichtigung von Zauneidechse und Schlingnatter im Artenschutzbeitrag (allgemein) und Anpassung der Maßnahme-konzeption zum Schutz der Waldohreule.

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

Die Vorhabenträgerin hat des Weiteren die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. geändert bzw. erstellt, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind bzw. werden:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlagenverzeichnis, Anlage 1	DB Netz AG	29.09.2017
Erläuterungsbericht, Anlage 2	DB Netz AG	29.09.2017
Baustraßen und Zuwegungen für Rettungseinsätze, Anlage 3.3	DB Netz AG	29.09.2017
Zuwegungen für Rettungseinsätze, Anlage 3.4	DB Netz AG	29.09.2017
Lagepläne, Anlage 5	DB Netz AG	29.09.2017
Querprofile Bahnstrecke, Anlage 7.1	DB Netz AG	29.09.2017
Bauwerkspläne, Anlage 8	DB Netz AG	29.09.2017
Grunderwerbsverzeichnis und –pläne, Anlage 9.1 und 9.2	DB Netz AG	29.09.2017
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 10	DB Netz AG	29.09.2017
Hydraulische Berechnungen, Anlage 11	DB Netz AG	29.09.2017
Umweltverträglichkeitsstudie, Anlage 12	DB Netz AG	29.09.2017
Allgemeinverständliche Zusammenfassung, Anlage 12.20	DB Netz AG	29.09.2017
Schalltechnische Untersuchung, Anlage 13	DB Netz AG	29.09.2017
Notfall- und Streckensicherheit, Anlage 20	DB Netz AG	29.09.2017

Das Deckblatt (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

vom 23.04.2018 bis 22.05.2018 im

Rathaus der Stadt Voerde,

Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Rathausplatz 20

46562 Voerde

2. OG, Zimmer 232

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag

von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

1. **Jeder, dessen Belange** durch die Änderungen **erstmalig berührt** werden **oder dessen Betroffenheit** seiner Belange durch die Änderungen **verstärkt wird**, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **05.06.2018**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Voerde, Fachbereich 6.1 / Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

   Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 18 Satz 2 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

   Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18 S. 2 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

   Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

   Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

   Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

   Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Die Anhörungsbehörde wird ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW.

3. Die Anhörungsbehörde kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a. F. absehen (§ 18a Nr. 2 AEG).

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 18 S. 2 AEG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundes-amt – Außenstelle Essen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Plan-feststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

   - dass die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt ist,
   - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
   - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
   - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Voerde (Niederrhein), den 12.04.2018

Der Bürgermeister

Haarmann

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!